

§ 6

(1) Eingezogene Waren können vor Eintritt der Rechtskraft verwertet werden, wenn die Gefahr des Verderbs besteht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Eine Verwertung ist auch zulässig, wenn eine nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 des Zollgesetzes festgesetzte Frist nicht eingehalten wird.

(3) Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

§ 7

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — finden bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen Anwendung, soweit nicht im Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik oder in den Bestimmungen dieser Verordnung gesonderte Regelungen getroffen wurden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 28. März 1962 über die Durchführung von Strafverfahren durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik — Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung — (GBl. II S. 153)
- die Verordnung vom 18. August 1966 zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung (GBl. II S. 679).